



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

18. April 2012

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter im Landkreis Stendal	43
Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner	43
Allgemeinverfügung - Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Eichenprozessionsspinner gemäß § 13 WaldG LSA/Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG	44
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2012	44
3. Hansestadt Havelberg	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	45

Landkreis Stendal

Satzung

zur Entschädigung ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte (NSchBeauftrV) vom 24.03.2011 (GVBl. LSA S. 549) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Naturschutzbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.
- (3) Als Entschädigung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 1. auf Antrag eine monatliche Pauschale bis zu 100,00 Euro oder
 2. auf Antrag Ersatz für die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen, wie Fahrkostenerstattung für bewilligte Fahrten nach § 4 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 2

Fortbildung

- (1) Der Landkreis Stendal gewährleistet soweit erforderlich die Fortbildung der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten durch Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Dienstreisen in Verbindung mit Fortbildungsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung nach den Vorschriften der gültigen Dienstordnung und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Stendal.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger als Naturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer im Landkreis Stendal vom 18.10.2001 außer Kraft.

Stendal, den 04.04.2012


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Ordnungsrechtliche Verfügung

zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 c SOG LSA, § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) werden voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 19.04.2012 und 30.05.2012 biochemische Maßnahmen durch Boden- und Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des Forstschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones* L.) durchgeführt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse bekannt gegeben.

Es wird das biologische Insektizid „Dipel ES“ (Wirkstoff *Baillus thuringiensis*) eingesetzt. Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen:

Aulosen	Beuster	Brunkau	Bellingen	Bömenzien	Bölsdorf
Ballerstedt	Demker	Düsedau	Dequede	Dobbrun	Deutsch
Ellingen	Eichstedt	Erxleben	Flessau	Gladigau	Geestgottberg
Gollensdorf	Groß Garz	Havelberg	Jederitz	Königsmark	Krevese
Käthen	Krüden	Kümmernitz	Klinke	Köckte	Krumke
Lindenberg	Losse	Losenrade	Kamern	Müggenbusch	Meseberg
Mühlenholz	Nitzow	Natterheide	Osterburg	Pollitz	Rossau
Rönnebeck	Rengerslage	Storbeck	Schönfeld	Schmersau	Schönberg
Schernebeck	Schwarzholz	Schönhausen	Sydow	Tangerhütte	Tangermünde
Vehlgast	Wanzer	Wahrenberg	Weißewarte	Wendemark	Wollenrade
Wolterslage	Walsleben	Wust	Beesewege		

2. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung

Der Landkreis nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei dem im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner immer wieder zu allergischen Reaktionen gekommen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff *Bazillus thuringiensis*) ist ein biologisches Insektizid ohne bekannte gravierende negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt.

Da jedoch auch allergische Reaktionen bei Menschen auf das Insektizid „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff *Bazillus thuringiensis* bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Schäden durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff *Bazillus thuringiensis*).

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die aviochemische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Insektizid, auch in bewohnten Gebieten der vorgesehenen Bekämpfungsflächen, zugelassen.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungs-

gerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 16.04.2012

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung

Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den

Forstschädling Eichenprozessionsspinner gemäß § 13 WaldG LSA/

Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA vom 13.04.1994 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Vorschriften v. 08.12.2005, Zweites Funktionalreformgesetz v. 05.11.2009 (GVBl. LSA Nr. 20/ 2009) und dem Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften v. 16.12.2009 (GVBl. LSA Nr. 24/ 2009, S. 708) führen die Betreuungsförster des Landeszentrum Wald Nordöstliche Altmark, Letzlingen, Elb-Havel-Winkel u. der Landesforstbetrieb Altmark voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 19.04.2012 und 30.05.2012 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung des Forstschädlinge Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones L.*) mit dem zum Behandlungszeitpunkt zugelassenen Pflanzenschutzmittel durch.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen:

Buch	Bellingen	Birkholz	Bölsdorf	Baben	Bretsch
Bömenzien	Cobbel – Mahlwinkel		Demker	Deutsch	Ellingen
Eichstedt	Fischbeck	Grobleben	Groß Schwarzlosen		Goldbeck
Gollensdorf	Groß Garz	Hohenberg – Krusemark	Heeren		Hüselitz
Hösewig	Havelberg	Jarchau	Kamern	Kümmernitz	Kossebau
Mahlpfehl	Möringen	Neuermark – Lübars	Nitzow		Pollitz
Rehberg	Schernikau	Staffelde	Schönfeld	Steinfeld	Stendal
Schönwalde	Sandau	Schönhausen	Schollene	Sydow	Tangerhütte
Toppel	Vehlgast	Wust	Weißbarte	Wulkau	

Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.

Maßnahmen auf größeren, zusammenhängenden Bekämpfungsflächen (≥ 100 ha), die eine eigenständige Bekämpfung technisch möglich machen und im Eigentum eines Waldbesitzers stehen, sind vom Waldbesitzer lt. Erlass vom 19.01.2012 des MLU zu bezahlen.

2. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 16.04.1997 werden die Waldflächen am Tag der Bekämpfung bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind damit verboten. Die Sperrung wird ausgedehnt.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA i.V.m. § 89 SOG sowie § 16 FFOG u. § 13 i.V.m. § 84 SOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger.

Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Auf Grund von Prognosen ist ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der kartierten Bestände zu rechnen.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Das heißt, die zu dem Behandlungszeitpunkt zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen ausgebracht.

Von einer Anhörung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.

Auf der Grundlage § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FFOG werden die Waldflächen, die in den unter Punkt 1 aufgeführten Gemarkungen liegen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt.

Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode).

Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen - Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 16.04.2012

Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 1.256.037 Euro
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen 1.256.037 Euro
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.256.037 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.251.537 Euro

- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 0 Euro
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 0 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 beträgt 318.900,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2012
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	127.560
Landkreis Stendal	3/5	191.340
Summe:		318.900

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 29.02.2012



Vorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde am 29.02.2012 durch die Regionalversammlung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.04.2012 bis 24.05.2012 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.



Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 93 des o. g. Gesetzes sowie der §§ 1 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA) vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.180.000 Euro
	in der Ausgabe auf	11.400.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.700.000 Euro
	in der Ausgabe auf	4.700.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung)

werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.348.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,00 Euro festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, 23.02.2012



Vorsitzender des Stadtrates




Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 19.04.2012 bis zum 30.04.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 18.04.2012



Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31